

Wahlbekanntmachung

für die Wahlen

zum Senat und zu den Fakultätsräten

in allen Statusgruppen

der Universität Paderborn

vom Montag, 26. Mai 2025 / 09:30 Uhr
bis Montag, 2. Juni 2025 / 12:00 Uhr

Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlausübung

Wahlberechtigt sind das in § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) genannte hauptberuflich tätige Hochschulpersonal (mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung), die eingeschriebenen Doktorand*innen und die eingeschriebenen Studierenden. Mitglieder der Hochschule, die zwecks einer Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von der Hochschule beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Berechtigung hierfür erteilt das Präsidium im Einzelfall. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer am achtunddreißigsten Werktag vor dem ersten Abstimmungstag stimmberechtigtes Mitglied der Universität Paderborn ist und in das Verzeichnis der Stimmberechtigten gemäß § 8 aufgenommen wurde.

WO UPB § 3 (3): Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bei den Wahlen zum Senat nur in einer und nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie*er angehört. Wahlberechtigte, die mehreren Statusgruppen oder Fakultäten angehören, werden durch den Wahlvorstand von Amts wegen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Nennungen im Hochschulgesetz und der Grundordnung der Universität Paderborn abschließend einer Statusgruppe und/oder Fakultät zugewiesen (zugewiesene Wahlberechtigte). Geben zugewiesene Wahlberechtigte spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist nach § 8 gegenüber dem Wahlvorstand eine Erklärung in Textform ab, in welcher Statusgruppe oder Fakultät das Wahlrecht abweichend von der Festlegung nach Satz 2 ausgeübt werden soll, so werden die Zuweisung und das Wähler*innenverzeichnis entsprechend korrigiert. Eine Zuweisung zu Statusgruppen

oder Fakultäten, zu denen am Stichtag keine Mitgliedschaft bestand, ist ausgeschlossen. Die Wahlberechtigung für parallel stattfindende studentische Wahlen bleibt insoweit unberührt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes werden die Wahlen insgesamt als **elektronische Wahlen** durchgeführt. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind, soweit die technischen Anforderungen an elektronischen Wahlen dies gestatten. Sollte es aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, die Wahlen elektronisch durchzuführen, behält sich der Wahlvorstand vor, die Wahlen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.

Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
--

1. **zwölf** Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
2. **sechs** Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
3. **vier** Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
4. **sechs** Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Gruppe der Hochschullehrer*innen werden fünf Wahlbezirke gebildet.

Wahlbezirk 1:	Fakultät für Kulturwissenschaften	mit vier Sitzen,
Wahlbezirk 2:	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	mit zwei Sitzen,
Wahlbezirk 3:	Fakultät für Naturwissenschaften	mit zwei Sitzen,
Wahlbezirk 4:	Fakultät für Maschinenbau	mit einem Sitz,
Wahlbezirk 5:	Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik	mit drei Sitzen.

Weitere Wahlbezirke werden für folgende Gruppen gebildet

Wahlbezirk 6:	akademische Mitarbeitende,
Wahlbezirk 7:	Mitarbeitende in Technik und Verwaltung,
Wahlbezirk 8:	Studierende.

Dem Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- **acht** Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- **drei** Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- **ein*e** Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei** Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Gruppe der Hochschullehrer*innen werden sieben Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1:	Fächer Germanistik, Geschichte	mit zwei Sitzen,
Wahlbezirk 2:	Fächer Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Islamische Theologie	mit einem Sitz,
Wahlbezirk 3:	Fach Erziehungswissenschaft	mit einem Sitz,
Wahlbezirk 4:	Fächer Anglistik, Amerikanistik, Romanistik	mit einem Sitz,
Wahlbezirk 5:	Fächer Kunst, Musik, Textilgestaltung	mit einem Sitz,
Wahlbezirk 6:	Fächer Philosophie, Psychologie, Soziologie	mit einem Sitz,
Wahlbezirk 7:	Fächer Medienwissenschaften, Musikwissenschaft Detmold	mit einem Sitz.

Weitere Wahlbezirke werden für folgende Statusgruppen gebildet:

Ein Wahlbezirk für die Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,

Ein Wahlbezirk für die Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,

Ein Wahlbezirk für die Gruppe der Studierenden.

Dem **Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- **acht** Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- **drei** Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- **ein*e** Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei** Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.

Für jede Gruppe wird ein Wahlbezirk gebildet.

Dem **Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- **acht** Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- **drei** Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- **ein*e** Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei** Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.

Für jede Gruppe wird ein Wahlbezirk gebildet.

Dem **Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- **acht** Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- **drei** Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,

- **ein*e** Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei** Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Gruppe der Hochschullehrer*innen werden drei Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1:	Department Chemie	mit drei Sitzen,
Wahlbezirk 2:	Department Physik	mit drei Sitzen,
Wahlbezirk 3:	Department Sport und Gesundheit	mit zwei Sitzen.

Für die Gruppe der akademischen Mitarbeitenden werden drei Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1:	Department Chemie	mit einem Sitz,
Wahlbezirk 2:	Department Physik	mit einem Sitz,
Wahlbezirk 3:	Department Sport und Gesundheit	mit einem Sitz.

Weitere Wahlbezirke werden für folgende Statusgruppen gebildet:

Ein Wahlbezirk für die Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.

Ein Wahlbezirk für die Gruppe der Studierenden.

Dem **Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik** gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- **sechs** Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- **drei** Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- **ein*e** Vertreter*in aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
- **drei** Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Gruppe der Hochschullehrer*innen werden drei Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1:	Institut für Elektrotechnik / Informationstechnik	mit zwei Sitzen,
Wahlbezirk 2:	Institut für Informatik	mit zwei Sitzen,
Wahlbezirk 3:	Institut für Mathematik	mit zwei Sitzen.

Für die Gruppe der akademischen Mitarbeitenden werden drei Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1:	Institut für Elektrotechnik / Informationstechnik	mit einem Sitz,
Wahlbezirk 2:	Institut für Informatik	mit einem Sitz,
Wahlbezirk 3:	Institut für Mathematik	mit einem Sitz.

Weitere Wahlbezirke werden für folgenden Statusgruppen gebildet:

Ein Wahlbezirk für die Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.

Ein Wahlbezirk für die Gruppe der Studierenden.

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

Die Mitglieder der Statusgruppen im **Senat** werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.

Bei der Wahl zum Senat haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können bei der personalisierten Verhältniswahl Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. die Abgabe von mehr als einer Stimme für eine*n Kandidierende, ist unzulässig.

Die Mitglieder der Statusgruppen im **Fakultätsrat**

- **der Fakultät für Kulturwissenschaften**
- **der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**
- **der Fakultät für Maschinenbau**

werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Gruppe der Hochschullehrer*innen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, im Übrigen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.

Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. die Abgabe von mehr als einer Stimme für eine*n Kandidierenden ist unzulässig.

Die Mitglieder der Statusgruppen im **Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften** werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und im Übrigen, mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. In der Gruppe der Studierenden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.

Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. die Abgabe von mehr als einer Stimme für eine*n Kandidierende*n ist unzulässig.

Die Mitglieder der Statusgruppen im **Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik** werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Gruppe der Hochschullehrer*innen und in der Gruppe der Studierenden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, im Übrigen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einer Kandidatur eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidierenden.

Bei der Wahl zum Fakultätsrat hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie deren Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Wahlberechtigte können Kandidierende aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für eine*n Kandidierende*n, ist unzulässig.

Für alle Wahlen gilt:

Bei personalisierten Verhältniswahlen werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenen Stimmen (§ 18). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis liegt **ab dem 8. April 2025** im Büro des Wahlvorstandes (B3-246) digital vor und kann eingesehen werden. Die Wahlordnungen können auf der Homepage der Universität Paderborn („Wahlen“) eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person der Universität kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie*ihn betreffenden Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten im Wahlamt durch fernmündliche oder elektronische Auskunftsbite kontrollieren.

Das Wählerverzeichnis wird am **25. April 2025 / 12:00 Uhr** durch den Wahlvorstand geschlossen. Nach der Schließung des Wähler*innenverzeichnisses ist eine Änderung der dort hinterlegten Daten nicht mehr möglich. Mit der Schließung des Wäh-

ler*innenverzeichnisses endet auch die Möglichkeit der Einsichtnahme. Nach dem 25. April 2025 kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

Bis zum **25. April 2025 / 12:00 Uhr** können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Für eine Aufnahme in das Wähler*innenverzeichnis oder eine Änderung ist es ausschlaggebend, dass der*die Antragssteller*in am Tag der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung wahlberechtigtes Mitglied nach § 3 (1) der Universität Paderborn ist. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist der*dem Einspruchsführer*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der fristgerecht eingegangene Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Verzeichnis der Wahlberechtigten unverzüglich zu berichtigen. Die Berichtigung muss vor dem Schließen des Wähler*innenverzeichnisses erfolgen. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet das Präsidium.

Jede*r Wähler*in ist selbstverantwortlich für die Überprüfung seines Eintrages im Wähler*innenverzeichnis. Eine Überprüfung wird besonders dann empfohlen, wenn ein Wechsel der Statusgruppen- und Fakultätszugehörigkeit stattgefunden hat.

Um eine Authentifizierung zur Berechtigung der Stimmabgabe nach § 16 Abs. 1 der Wahlordnung zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede*r Wahlberechtigte über einen (ZIM)Uni-Account verfügt. Zur Durchführung der elektronischen Wahlen ist von jeder wahlberechtigten Person eigenständig sicherzustellen, dass ein (ZIM)Uni-Account eingerichtet ist und E-Mails an die Adresse des (ZIM)Uni-Accounts gelesen werden.

Überprüfungszeitraum des Verzeichnisses der Wahlberechtigten:

8. April 2025 / 09:30 Uhr bis 25. April 2025 / 12:00 Uhr

zu den offiziellen Bürozeiten:

Telefonisch:	Per Email:
05251 60-2170	wahlamt@zv.uni-paderborn.de

Die Wahlordnungen sind auf folgender Seite einsehbar:

<https://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen>

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten der Fakultäten für Kulturwissenschaften, für Wirtschaftswissenschaften, für Naturwissenschaften, für Maschinenbau und für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik müssen **bis zum 25. April 2025 / 12:00 Uhr** beim Wahlvorstand vorliegen.

Jede*r Wahlberechtigte kann für jede Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Haben Wahlberechtigte für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt. Wahlberechtigte die ein Wahlrecht in mehreren Statusgruppen oder Fakultäten haben, können für die Wahl zum Senat und den Fakultätsräten nur in der Statusgruppe oder Fakultät einen Vorschlag unterzeichnen, für welche sie nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zugewiesen wurden oder sich erklärt haben.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Der Wahlvorschlag soll zahlenmäßig mindestens eine*n Kandidierenden mehr benennen, als für den Wahlbezirk gemäß § 1 Wahlordnung Sitze zu besetzen sind. Die Namen der einzelnen Kandidierenden sind im Wahlvorschlag aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Nummerierung ist verbindlich und gibt die Reihenfolge der Nennung auf dem Stimmzettel vor. Liegt auf dem Wahlvorschlag keine Nummerierung vor gilt die Reihenfolge der Nennung der Vorgesprochenen.

Jede*r Kandidierende darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Kandidierende in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird er*sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird. Über die Streichung ist der*die Kandidierende unverzüglich zu unterrichten. Wahlberechtigte, die ein Wahlrecht in mehreren Statusgruppen oder Fakultäten haben, können für die Wahl zum Senat und den Fakultätsrat nur in der Statusgruppe oder Fakultät kandidieren, für welche sie nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zugewiesen oder sich erklärt haben.

WO UPB § 10 (1):

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
2. die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der bzw. in dem die Kandidatur erfolgt,
3. Kandidierende mit
 - a) Name, Vorname, Angaben zum Geschlecht
 - b) Angabe über den Bereich der Universität (z. B. Fakultät), in dem der*die Kandidierende tätig ist bzw. studiert,
 - c) handschriftliche Unterschrift der*des Kandidierende*n
4. die Erklärung eines*r jeden Kandidierenden, dass sie*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Eine Rücknahme der Kandidatur nach der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

WO UPB § 10 (2):

Für die Wahl zum Senat muss jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung von mindestens drei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnenden in Druckschrift beizufügen

Bitte beachten Sie bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die Vertretungsregelungen im Senat und den Fakultätsräten in den entsprechenden Wahlordnungen unter § 23 (4). Für die Umsetzung der Vertretungsregelungen ist es notwendig ausreichend Kandidierende zu nominieren.

Hinweis: Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll gemäß §11b Hochschulgesetz (HG) auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (§12 Abs.4).

Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Besetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist der Senat bzw. der Fakultätsrat unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt beim Wahlamt B3.246.

Nach Prüfung durch den Wahlvorstand werden die Vorschläge auf der Homepage veröffentlicht.



<https://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen>

Wahltermin, Öffnungszeiten des Wahlraums

Im Wahlzeitraum wird es an folgenden Tagen

26. Mai 2025 bis 28. Mai 2023 von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr

29. Mai 2025 geschlossen

30. Mai 2025 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

2. Juni 2025 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einen Wahlraum geben, in dem die persönliche Stimmabgabe an einem entsprechenden Endgerät möglich ist. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Wahlraum	Ort
B 3.345	Universität Paderborn Warburger Str. 100, 33098 Paderborn

Wahlwerbung

An den Wahltagen ist Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahlraums B3.345 nicht zulässig.

Wahlergebnis

Unverzüglich, spätestens am **5. Juni 2025** gibt der Wahlvorstand das gesamte Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber*innen bekannt. Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen (Näheres siehe § 25 Wahlordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und die Wahlordnungen der Fakultäten zu den Wahlen der Fakultätsräte an der Universität Paderborn.

Informationen zum Ablauf der elektronischen Wahl

In der Zeit **vom 26. Mai 2025 / 09:30 Uhr bis 2. Juni 2025 / 12:00 Uhr** steht den Wahlberechtigten der UPB das Wahlportal zur elektronischen Wahl zur Verfügung. Der Zugang zum Wahlportal wird im Serviceportal des ZIM (<https://zim.uni-paderborn.de/>) bereitgestellt. Weitere Informationen zum Ablauf der Wahl werden per Mail an alle Wahlberechtigten und auf der Homepage der Universität Paderborn veröffentlicht.

Der Zugang zum Wahlportal erfolgt über den (ZIM)Uni-Account. Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahlraum oder jederzeit über ein

internetfähiges Endgerät möglich, das über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der elektronischen Wahl vom 26. Mai 2025 bis 2. Juni 2025 zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Paderborn gemäß § 13 und 14 DS-GVO sind veröffentlicht auf der Webseite der Universität Paderborn unter <https://www.uni-paderborn.de/zv/2-4/wahlen>

Bitte beachten Sie besonders folgende Hinweise:

Um eine **Authentifizierung zur Berechtigung** der Stimmabgabe nach § 16 Abs. 1 der Wahlordnung zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede*r Wahlberechtigte über einen eigenen (ZIM-)Uni-Account verfügt und E-Mails an die Adresse dieses Uni-Accounts gelesen werden. Bei einem bestehenden Uni-Account sind die **Login-Daten** zur Anmeldung im [Serviceportal des ZIM](#) bis zum 21. Mai 2025 zu überprüfen. Eine Zurücksetzung des Passwortes ist bis zum 21. Mai 2025 / 12:00 Uhr zu beantragen und kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr rechtzeitig bis zum Ende der Wahl sichergestellt werden. Sollten Sie Unterstützung in Bezug auf Ihren Uni-Account benötigen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an den ZIM Support unter webmail.uni-paderborn.de.

Anschrift des Wahlvorstandes:

Wahlamt

Ansprechpartnerin: Anja Ebner

Dez. 2 / SG 2.4, Raum B3.246

Universität Paderborn, Warburger Straße 100, 33098 Paderborn,

Tel.: 60 - 2170

E-Mail: wahlamt@zv.uni-paderborn.de

Paderborn, den 8. April 2025